

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sehr geehrter Kunde,
zu Gunsten einer fairen Geschäftsbeziehung verzichten wir auf komplizierte allgemeine Geschäftsbedingungen. Daher kommen wir mit wenigen, aber eindeutigen Punkten aus, die nicht im HGB und BGB enthalten sind.

§ 1 Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1.1 Allen Vertragsabschlüssen mit CEMA liegen die nachfolgenden Vertragsbedingungen zugrunde. Sie gelten für die Gesamtdauer der Geschäftsverbindung.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Die Angebote von CEMA sind freibleibend.

1.3 Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von CEMA mit den in dieser enthaltenen Bestimmungen zustande.

1.4 CEMA ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen.

1.5 Zusicherungen, Garantien, Nebenabreden bzw. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise der CEMA verstehen sich in EURO, zzgl. etwaiger Verpackungs- und Versandkosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen zahlbar innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

2.3 Wechsel- und Scheckzahlungen müssen vorher vereinbart werden. Diskont und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Scheckzahlungen gelten erst mit Gutschrift auf dem Konto von CEMA als bewirkt.

2.4 Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 3 Zahlungsverzug, Stundung

3.1 Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Auftraggeber mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.

3.2 Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist CEMA vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 15 % p.a. zu erheben, mindestens jedoch den gesetzlichen Zinssatz. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

4.1 Für alle Kaufsachen wird ein Eigentumsvorbehalt gem. § 449 BGB vereinbart. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die CEMA gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig zustehen, bleibt die Kaufsache Eigentum der CEMA.

4.2 Soweit der Wert der Kaufsache die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt, wird CEMA auf Verlangen die Kaufsachen insoweit freigeben, als dies zur Beseitigung der Übersicherung erforderlich ist.

§ 5 Gewährleistung

5.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung anderer Rechtsgüter. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.2 Unbeschadet der Ziff. 5.1 erstreckt sich die Gewährleistung der CEMA nur auf neu hergestellte Sachen und Leistungen bei einer Gewährleistungsfrist von 1 Jahr. Gebrauchte Kaufsachen sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Verträge, die mit Verbrauchern geschlossen wurden. In diesen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Kaufsachen ein Jahr, im Übrigen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

5.3 CEMA haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe seitens des Auftraggebers oder Dritten hervorgerufen wurden. Dazu zählen das Nichtbeachten von Aufstellbedingungen empfindlicher Hardware, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, vermeidbare chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse u.ä.. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese für die Schäden nicht ursächlich waren.

5.4 Die Gewährleistung bei Hardwaredefekten beschränkt sich auf den Austausch der Geräte (Nacherfüllung). Ist CEMA zum Austausch nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese aus von CEMA zu vertretenden Gründen über angemessene Fristen hinaus oder schlägt der Austausch in sonstiger Weise fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Installationsleistungen, Fahrzeiten und Fahrtkosten sind hierin nur enthalten, wenn diese vertraglich ausdrücklich geschuldet sind.

5.5 CEMA übernimmt keine Gewährleistung für die generelle Fehlerfreiheit von Software. Insbesondere wird eine Haftung ausgeschlossen, wenn die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers nicht genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen nicht zusammenarbeitet, es sei denn, Vorstehendes wurde ausdrücklich garantiert.

5.6 Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Datenbestände verantwortlich. Die Haftung für den Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Datenverlust nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen der CEMA oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

§ 6 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt.

§ 7 Abtretung von Ansprüchen

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem mit der CEMA geschlossenen Vertrag abzutreten.

§ 8 Datenschutz

CEMA ist dazu berechtigt, die Daten, die in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhoben werden, i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen und Regelungen werden in diesem Falle unter Beachtung des angestrebten wirtschaftlichen Zwecks durch eine wirksame Bestimmung ersetzt bzw. ergänzt.

CEMA GmbH
Frankfurt, 2002